

An die:

Stadt Usingen  
Stadtkasse Usingen,  
Neu-Anspach und Glashütten  
Wilhelmjstr. 1  
61250 Usingen



Datum:

Tel: 06081 / 1024 - 2100  
Fax: 06081 / 1024 - 9033  
E-Mail: [stadtkasse@usingen.de](mailto:stadtkasse@usingen.de)

## **Allgemeine Informationen zum Stundungsantrag**

### **Basisinformation**

Eine Stundung ist das Hinausschieben der Fälligkeit einer Forderung. Entweder wird die Zahlungsfrist verlängert, oder die fällige Forderung wird in Raten aufgeteilt. Der Zahlungszeitraum sollte kurz gehalten werden und nicht über 12 Monate hinausgehen.

### **Voraussetzungen**

Eine Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist zu begründen. Bitte legen Sie Nachweise über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse [Einkünfte und Ausgaben wie zum Beispiel Miete, Strom, Telefonkosten, Kreditraten und anderweitige Zahlungsverpflichtungen] vor.

**Ohne diese Unterlagen müssen wir Ihren Antrag leider ablehnen.**

### **Verfahren**

Der Stundungsantrag ist bei der Fachabteilung zu stellen, die den Bescheid erlassen hat. Diese entscheidet nach Prüfung der vorgetragenen Gründe über den Antrag und erteilt einen entsprechenden Bescheid. Über die Gewährung einer Stundung entscheidet, je nach Höhe des gestundeten Betrages, der Amtsleiter, der Bürgermeister oder der Magistrat.

### **Kosten und Fristen**

Für die Bearbeitung eines Stundungsantrags werden keine Gebühren erhoben. Im Falle der Gewährung einer Stundung fallen jedoch regelmäßig Zinsen an. Die Zinsen betragen für jeden gestundeten Monat 0,5 Prozent des gestundeten Betrags. Der Antrag muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheids eingereicht sein.



### **3.) Stundungsraten:**

Einer Stundung kann nur entsprochen werden, wenn der Stundungsantrag vollständig ausgefüllt und mit Belegen versehen wurde. Sie können uns auch gerne Ihre monatlichen Einnahmen und Ausgaben auf einem separaten Blatt nachweisen.

Zur Abdeckung der Forderungen schlage ich eine monatliche Stundungsrate in Höhe von jeweils  Euro ab dem  jeweils zum  vor.

Datum

Unterschrift

---

#### **Ab hier von der Kommune auszufüllen!**

Nach § 1.5 der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Usingen, ist der Amtsleiter/die Amtsleiterin dazu ermächtigt, bis zu einem Betrag von 1.000,- € eine Stundung zu genehmigen. Bei Beträgen bis 5.000,- € der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder dessen Vertreter/Vertreterin im Amt. Darüber hinausgehende Stundungen bedürfen der Zustimmung des Magistrates der Stadt Usingen.

	Datum	Unterschrift
Amtsleiter/in	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bürgermeister/in Vertreter/in	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Magistrat	Beschluss vom:	<input type="text"/>